

Die Erwerbsminderungsrente

Wer hat Anspruch darauf und was ändert sich durch den Koalitionsvertrag

Unsere Kanzlei berät und vertritt nunmehr seit Jahrzehnten Mandanten, die wegen Krankheit, Unfall oder Behinderungen nicht wie geplant bis zur Regelaltersrente arbeiten können. Es gibt verschiedene Rentenarten, die bei der Rentenversicherung beantragt werden können. Neben der Regelaltersrente können bspw. Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Altersrente für vor 1952 geborene Frauen, Altersrente für langjährig Versicherte usw. sowie die Erwerbsminderungsrente beantragt werden.

Auch wenn in diesen Tagen die Altersrente für langjährig Versicherte aufgrund des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung in aller Munde ist [ab 1. Juli 2014 sollen Versicherte, die 45 Beitragsjahre erbracht haben, mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können], soll im Folgenden die **Erwerbsminderungsrente** näher beleuchtet werden.

Erwerbsminderungsrenten werden an Personen gezahlt, die aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht mehr am Arbeitsmarkt teilnehmen können.

Um einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erfolgreich durchsetzen zu können, müssen sowohl die **versicherungsrechtlichen als auch die medizinischen Voraussetzungen** erfüllt sein: Der Anspruchsteller muss erstens mindestens fünf Jahre versichert sein, zweitens innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in die Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen nachweisen können und darf drittens aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, sechs Stunden und mehr täglich zu arbeiten.

Während es bei den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wenig rechtlichen Argumentationsspielraum gibt, spielt sich der „Kampf“ gegen die Rentenversicherungsanstalten auf dem Gebiet der medizinischen Voraussetzungen ab. Im Rahmen der Prüfung durch die Rentenversicherung bedient sich diese nicht selten ärztlicher Gutachter, die das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen prüfen sollen. Wer noch drei bis sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann, ist nur teilerwerbsgemindert und erhält dementsprechend auch nur die Teilerwerbsminderungsrente. Die volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer nur noch unter drei Stunden täglich arbeiten kann.

Der Begriff „allgemeiner Arbeitsmarkt“ ist bei der Prüfung nicht zu unterschätzen. Maßstab einer Erwerbsunfähigkeit ist nicht, ob in dem zuletzt ausgeübten Beruf gearbeitet werden kann, sondern kurz gesagt jede nur denkbare Erwerbstätigkeit. Vielleicht haben auch Sie schon einmal die Erfahrung gemacht, dass verschiedene Ärzte Ihre Beschwerden unterschiedlich beurteilen. Die Ergebnisse der Gutachter weichen nicht selten erheblich von den Einschätzungen der behandelnden Ärzte und der Antragsteller selbst ab.

In einem solchen Streitfall gilt es, die Gutachten sachgerecht anzuzweifeln, Schwachstellen zu finden, die behandelnden Ärzte um Unterstützung zu bitten und so die Rentenversicherung – gegebenenfalls auch durch gerichtliche Unterstützung – von der Erwerbsunfähigkeit zu überzeugen. Häufig muss ein Gegengutachten vorgelegt werden, welches die Rentenversicherung (oder die Richter) überzeugt.



Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass die Rentenversicherung u.U. verlangen kann, dass eine Reha-Maßnahme durchgeführt wird (**Reha vor Rente**), um zumindest zu versuchen, den Antragsteller wieder „fit für den Job zu machen“. Ein wichtiger Punkt ist zudem, dass die Erwerbsminderungsrente mit **Abschlägen von bis zu 10,8 %** verbunden sein kann. Meines Erachtens sollte daher vor einer Beantragung eine fachkundige Beratung stattfinden, die Chancen und Risiken aufzeigt.

Der **Koalitionsvertrag** der neuen Bundesregierung sieht „**Verbesserungen der Erwerbsminderungsrente**“ vor: Zum 1.7.2014 soll die sogenannte Zurechnungszeit (beitragsfreie Zeit, die hinzu gerechnet wird) bei einer Erwerbsminderungsrente um 2 Jahre auf dann 62 Jahre angehoben werden. Die Erwerbsminderungsrentner werden also so gestellt, als hätten sie bis zum 62. Geburtstag Rentenbeiträge gezahlt

und nicht, wie bisher, bis zu ihrem 60. Lebensjahr, sodass der Auszahlungsbetrag höher ist.

Auch verringert sich der Rentenanspruch künftig nicht mehr, wenn wegen der sich anbahnenden Erwerbsminderung in den vier Jahren vor Erhalt die Arbeitsleistung reduziert wurde und dadurch weniger in die Rentenkasse einzahlt wurde. Die Regelungen stoßen auf vielfältige **Kritik**: den einen gehen die Änderungen nicht weit genug und es werden geringere Rentenabschläge gefordert sowie objektive medizinische Maßstäbe für die Rentengewährung, den anderen gehen sie viel zu weit, bspw., weil die Kosten viel zu hoch seien.

Mit Spannung darf daher erwartet werden, mit welchen Verbesserungen Erwerbsminderungsrentner tatsächlich in der Jahresmitte rechnen dürfen.

Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER  GRÖNINGER

ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER

Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER

Rechtsanwältin

Mediatorin

MADELEINE WALTHER

Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen - Tel. 0 59 31.4 96 78 0

www.bruewer-groeninger.de